



Autor: Raab-Nicolai, Ulrike
Seite: 32
Ressort: Ausschreibung und Vergabe

Jahrgang: 2021
Nummer: 15
Auflage: 11.796 (gedruckt)¹ 11.045 (verkauft)¹
 11.669 (verbreitet)¹

Mediengattung: Wochenzeitung

¹ IVW 1/2019

DIN-Normen erleichtern die Leistungsbeschreibung

Expertenbeitrag: Bauvergaben

Öffentliche Auftraggeber nutzen häufig Normen und Standards bei der Beschreibung von Bauleistungen. Damit sie diese rechtssicher verwenden, müssen sie in EU-weiten Vergabeverfahren die Anforderungen des europäischen Vergaberechts berücksichtigen.

Nürnberg. Bei Vergabeverfahren hat es viele Vorteile, Normen zu verwenden. Sie entlasten die Vergabestellen insbesondere beim Formulieren von Ausschreibungen. Vor allem aber trägt die durch Normen erzielte Standardisierung zur Qualitätssicherung bei und schafft Transparenz. Davon profitieren sowohl die öffentlichen Auftraggeber als auch Unternehmen. Außerdem kann durch Normen und Standards gefordert werden, dass Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsaspekte beachtet werden. **Weiter Gestaltungsspielraum bei der Leistungsbeschreibung**

Wenn Vergabestellen in der Leistungsbeschreibung oder den technischen Spezifikationen auf DIN-Normen verweisen, führen sie damit Voraussetzungen ein, die die Bieter zwingend erfüllen müssen. In einem solchen Fall unterliegen die DIN-Normen sowie ihre Anwendung den Vorgaben des EU-Vergaberechts. Danach ist die zu vergebende Bauleistung generell eindeutig und erschöpfend zu beschreiben.

Bei der Leistungsbeschreibung hat der öffentliche Auftraggeber einen recht weiten Gestaltungsspielraum. Denn er darf den Beschaffungsgegenstand grundsätzlich frei und nach seinem Bedarf bestimmen. Deshalb kann er die Bauleistung, die er beschaffen will, nicht nur durch individuelle Leistungsanforderungen, sondern auch durch Nor-

men näher konkretisieren.

Bezieht sich eine Vergabestelle auf Normen, hat sie sorgfältig zu prüfen, ob diese den Anforderungen an Transparenz und Bestimmtheit genügen. Zweifelhaft kann dies insbesondere bei Normen sein, die pauschale Verweise auf Konzepte wie etwa „gesellschaftlich verantwortliches Verhalten“ enthalten. Die technischen Anforderungen – Spezifikationen – an den Auftragsgegenstand müssen allen Unternehmen gleichermaßen zugänglich sein. Die technischen Spezifikationen sind in den Vergabeunterlagen zu formulieren. Darunter werden bei öffentlichen Bauaufträgen verstanden: „die Gesamtheit der insbesondere in den Vergabeunterlagen enthaltenen technischen Beschreibungen, in denen die erforderlichen Eigenschaften eines Werkstoffes, eines Produktes oder einer Lieferung definiert sind, damit dieser/diese den vom öffentlichen Auftraggeber beabsichtigten Zweck erfüllt“. Das regelt Nummer 1 Buchstabe a) des Anhangs TS zur VOB/A-EU.

Zu diesen Eigenschaften zählen etwa Vorgaben für die Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen einschließlich der Qualitätssicherungsverfahren. Auch Vorschriften für die Planung, Kostenrechnungen und Abnahme von Bauwerken gehören dazu. Solche technischen Spezifikationen können Vergabestellen vorrangig beschreiben, indem sie sich auf nationale Normen beziehen, mit denen EU-Normen umgesetzt werden (Paragraf 7a EU Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) VOB/A).

Verweist der öffentliche Auftraggeber auf eine Norm, muss er dies allerdings mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ ver-

sehen (Paragraf 7a EU Absatz 2 Satz 2 VOB/A). Die Vorschrift soll den Bieter davor schützen, dass sein Angebot nur aus formellen Gründen nicht berücksichtigt wird, obwohl er in der Sache anbietet, was der Auftraggeber nachfragt und er dies auch nachweisen kann. So hat das Oberlandesgericht Frankfurt Ende 2020 entschieden (Beschluss vom 12. November 2020 – Aktenzeichen: 11 Verg 13/20).

Eine Formulierung wie etwa „Bauarbeiten sind gemäß den Anforderungen der DIN EN [...] durchzuführen“ ist damit in einer Leistungsbeschreibung unzulässig. Um den Anforderungen des EU-Vergaberechts zu genügen, ist der Verweis auf die Normen also um dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu ergänzen. **Bieter muss nachweisen, dass er Anforderungen erfüllt**

Dementsprechend darf ein Angebot von der Vergabestelle nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass die angebotene Leistung nicht den Spezifikationen entsprechen würde, wenn der Bieter nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen die Anforderungen der technischen Spezifikationen erfüllen. Als geeignetes Nachweismittel kann zum Beispiel ein Prüfbericht oder eine Zertifizierung einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle dienen. (Paragraf 7a EU Absatz 3 Nummer 1 VOB/A). Solche neutralen, unabhängigen und kompetenten Stellen prüfen, ob die grundlegenden Anforderungen von einer Leistung eingehalten werden.

Holger Schröder,
 Fachanwalt für Vergaberecht,
 Rödl und Partner, Nürnberg

Wörter:

564